Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 12 (1904)

Heft: 45

Rubrik: Variétés

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VARIÉTÉS.

I. — Zur altmährischen Kirchengeschichte.

(*Brandl*, Glossarium illustrans bohemico-moravicæ historiæ fontes. — *Bretholz*, Geschichte Mährens bis 1197. — *d'Elvert*, Zur Geschichte des Erzbistums Olmütz. — *Derselbe*, Zur Geschichte des katholischen Klerus in Mähren und Österreichisch-Schlesien.)

Was den mährischen Landesarchivar Brandl zur Herausgabe seines Glossariums veranlasste, war die Wahrnehmung, welcher schon *Chmel* in der Einleitung zum II. Bande der „Font. rer. Austr." folgendermassen Ausdruck gab: „Das von dem Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Fr. Palacky, herausgegebene „Archiv česky" enthält nicht wenige Briefe und Aktenstücke, welche die Verhältnisse Böhmens auch in den Jahren 140—1457 beleuchten; leider ist die Sprache ein beinahe unüberwindliches Hindernis, diese so wichtigen Dokumente, wie es so wünschenswert wäre, zu benützen. Die gewöhnliche Kenntnis der böhmischen Sprache ist nicht genügend, diese Quellen zu verstehen; Missverständnisse und Lücken sind fast unvermeidlich . . . Ich beklage dies besonders aus dem Grunde, weil durch Auszüge oder minder treue Übersetzungen niemals der wahre Geist (besonders bei Briefen) des Berichterstatters oder Schreibers erfasst werden kann."

Was Chmel hier von den böhmischen Quellen sagt, gilt ebenfalls von jenen Quellen zur böhmisch-mährischen Geschichte, die in lateinischer oder deutscher Sprache verfasst sind. Dieselben sind, wie z. B. der *Cod. diplom. Moraviæ, Erbens Regesta, Tabulæ Marchion. Moraviæ,* die *Reliquiæ Tabularum regni Bohemiæ,* die *Libri citationum et sententiarum:* ferner die deutsch geschriebenen Landesverordnungen Böhmens, Mährens, Troppaus und Jägerndorfs, so vielfach mit böhmischen Worten

durchflochten, dass ein Verständnis gerade der wichtigsten Stellen ohne die Kenntnis der diplomatischen Bedeutung solcher Worte unmöglich ist. Eine ebenso grosse Schwierigkeit liegt darin, dass die lateinischen und deutschen Worte oft eine wörtliche Übersetzung des böhmischen Wortes sind, ohne dessen Kenntnis das Verständnis der betreffenden lateinischen und deutschen Worte ebenso unmöglich ist. Diese Schwierigkeit wird noch erhöht, wenn ganze Sätze einer lateinischen Quelle nichts anderes sind, als eine wörtliche Übersetzung aus dem Böhmischen, so dass der Sinn wieder nur von dem erfasst werden kann, der weiss, wie die Stelle im Böhmischen lauten würde. Wer an klassisches Latein oder selbst das gewöhnliche Latein des Mittelalters gewöhnt ist, wird sich mit Phrasen wie: „a judicio loqui", „acquirere in bonis", „advitalis oder nudus census", „alienata soror", „antiqui und novitii domini", „barones ex subselliis" „decem marcae minus fertone", „camerarii decernuntur", „exportare sententiam", „forum tenere" etc. keinen Rat wissen, wenn ihm die adäquaten böhmischen Ausdrücke nicht bekannt sind. (Vorwort.)

Brandl teilt nun sein Glossar in drei Abteilungen, eine böhmische, eine lateinische und eine deutsche. Die erste umfasst über 3000 Nummern und enthält die linguistische und diplomatische Erklärung von Worten, die rein böhmisch sind und in den böhmisch oder lateinisch oder deutsch geschriebenen Quellen vorkommen. Die lateinische Abteilung umfasst 1) Worte, welche in den böhmisch-mährischen Geschichtsquellen neben der mittellateinischen noch eine andere Bedeutung haben (z. B. præscriptio, venditio) oder speziell nur in diesen Quellen vorkommen (z. B. delentii, delentionales, quatuordecim nummi); 2) Worte, die böhmisch sind, aber in latinisierter Form erscheinen (z. B. consipare, ilovare, odporare, sirotcones); 3) Phrasen und Konstruktionen, die eine wörtliche Übersetzung aus dem Böhmischen ins Lateinische bilden und daher ohne Kenntnis des erstern absolut unverständlich sind. Die dritte oder deutsche Abteilung bildet einen Beitrag zu deutschen Glossarien und enthält hauptsächlich Worte, die in den deutsch geschriebenen böhmisch-mährischen Quellen vorkommen. Ausserdem erscheinen Worte aufgenommen, die in deutschen Glossarien nicht enthalten sind. Von slavischen Worten, die in deutschen Quellen vorkommen, sind einige wenige aufgenom-

men, wie dobroytra, klische, koppitzen, mosanzen, pastueche, schwerak, slade, sôpân. Von ganz besonderer Bedeutung ist es, dass der Verfasser überall auf die sachliche Erklärung das Hauptgewicht legt, ohne darum der sprachlichen, etymologischen Erklärung aus dem Wege zu gehen. Es ist zweifellos, dass bei schwer lösbaren historischen Fragen die Sprachwissenschaft ihre Resultate in die Wagschale zu legen haben wird. Brandl weist dies an einem bemerkenswerten Beispiel nach. Das Glossar, ein Ergebnis emsigen Sammelns und gewissenhaften Quellenstudiums, wird fortan jedem, der in der böhmisch-mährischen Geschichte forscht, unentbehrlich sein. — *Bretholz* widmet sich der Erforschung der mährischen Geschichte. Dr. Beda *Dudiks* „Mährens allgemeine Geschichte" (bis zum Jahre 1350) ist ein Torso. Dudik starb 1890. Bretholz stellt sich in seiner „Geschichte Mährens" die Aufgabe, die Landesgeschichte in kleinerem Umfange und nach andern Grundsätzen zu schreiben. Der erste Teil seiner Arbeit reicht bis 906, und dieser interessiert uns besonders, da ein Abschnitt dieses Zeitraumes der Christianisierung Mährens gewidmet ist. Planvoll wurde die Christianisierung Mährens, wie der Verfasser ausführt, weder unter Karl dem Grossen, noch unter Ludwig dem Frommen unternommen; es kamen nur zu verschiedenen Zeiten Priester verschiedener Art, verschiedener Sprache und Nationalität ins Land, tauften das Volk im Namen Christi, unterwiesen es einige Zeit, dann zogen sie weiter. So breitete sich allerdings das Christentum auch hier weit aus, ohne sich jedoch zu vertiefen. Es waren Christen, die in heidnischen Sitten und heidnischem Kult fortlebten. Konstantin (Cyrillus) und Methodius sahen sich vor der Aufgabe: „nicht bloss das bereits bekehrte slavische Volk im christlichen Glauben zu festigen, sondern vor allem den Einfluss der deutschen Geistlichkeit im Mährerreiche zu brechen und eine *Kirche auf nationaler Grundlage zu errichten*". Es ist gewiss keine kleine Aufgabe, die grosse Literatur über diesen Gegenstand kritisch zu sichten, gegen die eigenen selbständigen Forschungsresultate abzuwägen und wissenschaftlich untrügliche Schlüsse daraus zu ziehen. Bretholz' Darstellung der Tätigkeit der Slavenapostel in Mähren ist ruhig und lichtvoll, gibt uns aber über verschiedene, noch der Aufklärung harrende Punkte ebensowenig befriedigenden Aufschluss wie — um nur neuerer Arbeiten über diesen Gegenstand zu gedenken — Lapôtre oder Gœtz.

Namentlich erfahren wir über den *Ritus* gar nichts. Noch dunkler wird die Zeit von 906 an. Hier steht auch der Verfasser „vor einer weiten Kluft; in ihr begraben liegt die Geschichte Mährens während mehr als hundert Jahren". So gehen wir in der altmährischen Kirchengeschichte noch immer auf dunkeln Fusspfaden. — Eine wertvolle Arbeit ist *d'Elverts* „Geschichte des Erzbistums Olmütz" und „Geschichte des katholischen Klerus in Mähren und Österreichisch-Schlesien". Die Arbeit d'Elverts rechtfertigt das Alter des Erzbistums, denn es besteht über 800 Jahre; sein Umfang, da es über 700 Jahre ganz Mähren und einen Teil von Schlesien in seinem Sprengel hatte; sein Einfluss, indem seine Bischöfe nicht nur in Mähren eine wichtige Rolle spielten, sondern auch in den böhmischen Ländern überhaupt; sein bedeutender Besitz in Kammer-, Tafel- und Lehengütern; seine Stellung, seit 1348 als Lehen-Fürstentum der Krone Böhmen, neben (nicht unter) der Markgrafschaft Mähren und dem Herzogtum Troppau, und doch als erster Landstand in Mähren; seine Geschichte, denn es griff in die Geschichte des Landes mächtig ein, und es hatte, wie schon der Kenner der mährischen Vorzeit, Graf *Mittrowsky*, sagt, eine Zahl bedeutender Männer, wie kaum ein anderes deutsches Hochstift. Dennoch hat dies hervorragende und glänzende Bistum, wie d'Elvert hervorhebt, noch keinen Geschichtschreiber gefunden. Seine reichen archivalischen Schätze blieben unbekannt und unbenutzt vergraben. Nur Bruchstücke kamen zu Tage: *Chytil* hat in seinen „Monumenta rerum Bohemico-Moravicarum et Silesiacarum" die auf das Bistum bezüglichen Quellen verzeichnet; *Wolny* hat in seiner „Topographie Mährens" und seiner „Kirchlichen Topographie Mährens" und *Dudik* in seiner „Geschichte Mährens" wertvolle Mitteilungen gemacht. *d'Elvert* liefert auf Grund aller zur Verfügung stehenden Quellen mit der ihm eigenen Gründlichkeit die erste zusammenhängende Geschichte des Erzbistums. — Desgleichen veröffentlicht er zum erstenmal eine „Geschichte des katholischen Klerus in Mähren und Österreichisch-Schlesien", deren Bedeutung in der wichtigen und einflussreichen Stellung des Klerus in der Landesgeschichte begründet erscheint. Einen grössern Raum widmet er dem Regular-Klerus, über welchen bis auf *Steinbachs* diplomatische Sammlungen über historische Denkwürdigkeiten des Stiftes Saar und *Dudiks* „Raigern" nur meist ungedruckte Schriften

aus früherer Zeit vorhanden sind. Unter den literarischen Behelfen, die er einsehen konnte, nennt d'Elvert: *Rupprechts* „Kurzgefasste Geschichte über den Ursprung der heutigen Ordensklöster, wie auch Dom- und Kollegiatstifter in Mähren" (Wien 1783); ferner zerstreute Notizen in *Schwoys* „Topographie von Mähren" (Wien 1793) und *Wolnys* „Topographie von Mähren" (Brünn 1835—1842), dessen „Kirchliche Topographie von Mähren" (Brünn 1855—1863), zuletzt *Dudiks* „Geschichte von Mähren" (Brünn 1860—1888). Auch diese Arbeit d'Elverts über den Klerus ist streng quellenmässig, mit grosser Emsigkeit und historischer Objektivität bearbeitet.

Pfr. SCHIRMER.

II. — Bischof Herzog im Kampf gegen die obligatorische römische Ohrenbeichte.

I. — Seit zwei Jahren steht Herr Bischof Herzog in einem literarischen Kampf gegen die obligatorische römische Ohrenbeichte. Die Schriften, die diese Fehde hüben und drüben gezeitigt hat, machen bereits einen stattlichen Band aus.

Den Anlass zu diesem Federkrieg gab der christkatholische Pfarrer Dr. K. Weiss in St. Gallen mit einem im Kreise des dortigen Vereins freisinniger Katholiken gehaltenen Vortrag über „Das Beichtgebot der römischen Kirche im Lichte des Evangeliums", den der römischkatholische Bischof Egger am st. gallischen Katholikentag zu Gossau mit dem Referat „Die Beicht keine menschliche Erfindung" beantwortete. Da Herr Bischof Egger für die römischkatholische Anschauung den offiziellen christkatholischen Katechismus, sowie nach bisher üblicher, oberflächlicher römischer Art die Kirchenväter als „wahre Altkatholiken" in Anspruch genommen hatte, griff Herr Bischof Herzog in den Kampf ein und bewies seinem Gegner schlagend, dass zwischen Busssakrament und obligatorischer römischer Ohrenbeichte ein bedeutender Unterschied bestehe, und dass sämtliche von jenem angerufenen Zeugnisse der Kirchenväter nicht zu gunsten der römischen Auffassung sprächen. Das Resultat dieser Arbeit war dieses: in der alten christlichen Kirche gab es wohl ein Busssakrament zur Vergebung der Sünden, auf göttlicher Einsetzung und Anordnung

beruhend; die obligatorische römische Ohrenbeichte dagegen ist eine menschliche Erfindung.

Das ist der Grundgedanke, dem in allen Broschüren, die Bischof Herzog in diesem Streite geschrieben hat, Ausdruck gegeben wird, während auf römischer Seite stets die Anstrengung gemacht wird, die obligatorische Ohrenbeichte, wie sie durch das Tridentinum dogmatisch fixiert worden ist, als göttliche Institution zu rechtfertigen.

Nachdem die Fehde mit Bischof Egger und dem ihm zu Hülfe geeilten Tübinger Professor Dr. Schanz zu Ende war, trat ein neuer Kämpe auf: Dr. P. A. Kirsch in Würzburg. Auch diesem trat der christkatholische Bischof entgegen, indem er, von etwas anderm Standpunkt aus, dieselben Argumente gegen die römische Anschauung und ihre Verteidigung durch Dr. Kirsch geltend machte.

Wir geben zunächst eine chronologische Übersicht der durch diese Kontroverse hervorgerufenen Schriften:

17. März 1901: Vortrag des Herrn Pfr. Dr. *Weiss* in St. Gallen über: „Das Beichtgebot der römischen Kirche im Lichte des Evangeliums", später in Erweiterung als Broschüre erschienen unter dem Titel: „Beichtgebot und Beichtmoral, eine christkatholische Antwort auf einen römischkatholischen Angriff". Wiser & Frey, St. Gallen.

17. Mai 1901: Vortrag des römischkatholischen Bischofs von St. Gallen, Dr. *Egger*, über: „Die Beicht keine menschliche Erfindung". Buchdruckerei der „Ostschweiz", St. Gallen.

Juni 1901: Bischof *Herzog:* „Die obligatorische römische Ohrenbeicht eine menschliche Erfindung". 1. und 2. Auflage. E. Wirz, Aarau.

August 1901: Bischof *Egger:* „Die Beicht in der heiligen Schrift und in der katholischen Kirche". Buchdruckerei der „Ostschweiz", St. Gallen.

September 1901: Bischof *Herzog:* „Erwiderung auf die von Herrn Bischof Dr. Egger versuchte Widerlegung meiner Schrift: Die obligatorische römische Ohrenbeicht eine menschliche Erfindung". E. Wirz, Aarau.

September/Oktober 1901: Gegenseitige *Repliken* der beiden Bischöfe im „Katholik" (Nr. 43) und in der „Schweiz. Kirchenzeitung" (Nr. 42), in welch letzterer auch Prof. Dr. *Schanz*

drei Aufsätze: „Das Busssakrament in der alten Kirche“, hat erscheinen lassen (Nrn. 32, 33, 34, 47). Antworten auf Prof. Schanz' Ausführungen im „Katholik“ (Nr. 34, 39, 40, 48).

Juni 1902: Dr. *P. A. Kirsch:* „Zur Geschichte der katholischen Beichte“. Göbel & Scherer, Würzburg.

September 1902: Bischof *Herzog:* „Die kirchliche Sündenvergebung nach der Lehre des hl. Augustin“. K. J. Wyss, Bern.

Juli 1903: Dr. *Kirsch:* „Altkatholische Angriffe gegen das römischkatholische Bussinstitut“. Räber & Cie., Luzern.

Oktober 1903: Bischof *Herzog:* „Rückblick auf die Verhandlungen über die römische Ohrenbeichte“ (auch unter dem Titel: „Letzte Anstrengungen zur Rechtfertigung der römischen Ohrenbeichte“). K. J. Wyss, Bern.

Hierzu kommen von frühern Arbeiten Bischof Herzogs: Der Hirtenbrief auf die Fastenzeit des Jahres 1880: „Über die Verpflichtung zur Ohrenbeichte“, und seine Veröffentlichungen in der „Revue internationale de Théologie“, 1900: S. 431 ff. und 646 ff.; 1901: S. 78 ff.

II. — Machen wir nun die wichtigsten, grundlegenden Punkte namhaft, um die die Kontroverse sich dreht; es wird sich dabei zeigen, dass es sich in diesem Streite um prinzipielle Fragen handelt, die, je nachdem sie bejaht oder verneint werden, das römische System als das allein richtige oder aber als ein dem Christentum der alten Kirche völlig widersprechendes darstellen.

Die erste Frage ist die nach der Einsetzung des Busssakramentes. Die Trienter Synode, auf deren Beschlüssen die ganze heutige römische Theologie fusst, fussen muss, hat diese Frage mit dem in der 14. Sitzung vom 25. November 1551 angenommenen Kanon 3 entschieden: „Wenn jemand sagt, dass jene Worte des Herrn und Heilandes: Nehmet hin den heiligen Geist: welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie behalten, nicht von der Gewalt, im Sakramente der Busse Sünden zu vergeben und zu behalten, wie sie die katholische Kirche von Anfang an immer verstanden hat, zu verstehen seien: sie aber gegen die Einsetzung dieses Sakramentes auf die Gewalt, das Evangelium zu verkündigen, verdrehete: der sei im Banne.“ An diese durch das Konzil geforderte Auslegung von Joh. 20,

21 ff. sind die römischen Theologen gebunden. Es ist jedoch unzweifelhaft falsch, diese Worte auf die Einsetzung des Busssakramentes, also desjenigen Sakramentes, durch welches die *nach* der Taufe begangenen Sünden getilgt werden können, zu beziehen; denn die in diesen Worten enthaltene Weisung an die Apostel bezieht sich nicht auf Christgläubige. Der auferstandene Erlöser sendet seine Jünger zu solchen, die für den Glauben erst noch gewonnen werden sollten. Die Stelle Joh. 20, 21 ff. enthält also wirklich die vom Trienter Konzil geleugnete Aussendung und Betrauung der Jünger mit der Gewalt, das Evangelium zu verkündigen und denen, die das Evangelium annahmen, durch die Spendung der hl. Taufe das Unterpfand dafür zu geben, dass ihnen Gott die Sünden erlasse. Eben so unrichtig ist die Behauptung, die alte Kirche habe die angeführten Worte „von Anfang an immer" auf die Beichte bezogen; sie hat dieselben vielmehr von der Einweihung der Jünger zum apostolischen Beruf verstanden und sie darum im Ritus der Bischofs- und Priesterweihe angewendet.

Die Einsetzung des Busssakramentes ist in Matth. 18, 15—20, gegeben; hiernach ist die Gewalt der Sündenvergebung der Gemeinde, der Kirche, den Priestern also nur als Organen der Kirche, verliehen. Die Kirche ist nicht die Hierarchie, sondern die organisierte Körperschaft der Christgläubigen. Als Organ der Kirche handelte schon der Apostel Paulus laut I. Kor. 5 und II. Kor. 2. Sehr deutlich spricht sich hierüber der grösste Kirchenlehrer der abendländischen Kirche, Augustinus, aus: ihm ist Christus das Haupt der Kirche, Christus ist der alleinige Mittler zwischen Gott und Menschen; die Gewalt der Sündenvergebung hat er weder dem Petrus, noch auch den Aposteln überhaupt, sofern man diese als einzelne Jünger des Herrn betrachtet, übergeben, sondern der Kirche; diese allerdings übt ihre Gewalt durch ihre Organe, die Bischöfe und Priester, aus; weil die Bischöfe und Priester aber nur die Organe der Kirche sind, ist es eine unerträgliche Anmassung, wenn einer zu sagen wagt: *ich* spreche dich los von deinen Sünden.

Die alte Kirche unterschied zwischen leichten, sog. täglichen Sünden und schweren, groben Vergehen (Glaubensabfall, Ehebruch, Mord). Jene ersteren konnten durch das in reumütiger, versöhnlicher und liebevoller Gesinnung gesprochene

Bussgebet und andere Bussübungen (wie Almosengeben, Fasten) gesühnt werden; wer sich dagegen eines schweren Vergehens schuldig gemacht hatte, musste sich einer besondern kirchlichen Bussübung unterwerfen, diese Bussübung war aber nur einmal im Leben erhältlich und konnte keinem, der sie weder freiwillig übernahm noch durch gerichtliches Urteil überführt war, aufgezwungen werden. Die heutige obligatorische römische Ohrenbeichte, bei der laut Kanon 7 und 8 des Trienter Konzils alle und jegliche Todsünden wenigstens einmal im Jahre zu beichten sind, hat also in der alten Kirche nicht existiert. Die Behauptung eines Prof. Schanz und Dr. Kirsch, man habe schon in der alten Kirche eine Klasse von „mittleren" Sünden gekannt, die durch geheime Beichte und geheime Lossprechung zu sühnen gewesen seien, ist völlig unbegründet. Insbesondere wichtig ist hier das klassische Zeugnis Augustins, Sermo 351, in welcher er ausführlich von einer dreifachen Sündenvergebung redet (tres sunt actiones pœnitentiæ), nämlich der Sündenvergebung: 1. durch die Taufe (Nachlassung aller Sünden), 2. durch das Bussgebet und andere Bussübungen (Nachlassung der täglichen Sünden), 3. durch die einmal im Leben zu erlangende kirchliche Rekonziliation (Nachlassung schwerer Vergehen). Mit der Lehre und Praxis der alten Kirche stimmt demnach Kanon 6 des Tridentinums nicht überein: „Wenn jemand sagt, die Weise, dem Priester allein geheim zu beichten, welche die katholische Kirche von Anfang an immer beobachtet hat und beobachtet, sei der Einsetzung und dem Befehle Christi entgegen und eine menschliche Erfindung: der sei im Banne."

Eben so unhaltbar ist Kanon 9, in welchem es heisst: „Wenn jemand sagt, die sakramentalische Lossprechung des Priesters sei keine richterliche Handlung, sondern ein blosses Amt, auszusprechen und zu erklären, dem Büssenden seien die Sünden vergeben, wenn er nur glaube, dass er losgesprochen sei . . .: der sei im Banne"; denn in der Tat galt in der alten Kirche der Priester nicht als „Richter an Gottes Statt", also auch der Bussakt nicht als eine richterliche Handlung. Noch Augustinus wendet sich mit aller Schärfe gegen diejenigen, die den Priester zum Mittler zwischen Gott und Menschen erheben; priesterliches Richteramt und Mittleramt sind wesentlich eins und dasselbe. Die apostolischen Konstitutionen, die den Priester

zum „Richter an Gottes Statt“ machen, und auf die sich Dr. Kirsch zuversichtlich beruft, gehören zu den Schriften, die weder in der abendländischen noch morgenländischen Kirche jemals kirchliche Geltung hatten. Die Lossprechung geschah denn auch bis zum 8. Jahrhundert, sogar vorwiegend noch bis zum 13. Jahrhundert, in Form der Fürbitte, nicht einer richterlichen Sentenz seitens des Priesters. Die religiöse Handlung der alten Kirche in einen richterlichen Akt umzugestalten, war der päpstlichen Kirche vorbehalten.

In all den Punkten, auf die es in der Beichtfrage ankommt, steht die heutige römischkatholische Lehre und Übung im Widerspruch mit derjenigen der alten Kirche. Wenn die Altkatholiken die obligatorische Ohrenbeichte als menschliche Erfindung verwerfen und dafür zum Busssakrament der alten Kirche zurückkehren, so beweisen sie gerade auch dadurch wieder, dass sie wirklich den Ehrennamen Altkatholiken verdienen.

Bern, Dezember 1903.

W. Heim, Vikar.